
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 30.10.2012

Nr. 58

**Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs E – Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik
der Bergischen Universität Wuppertal
vom 30.10.2012**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs E – Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik der Bergischen Universität Wuppertal vom 02.05.2011 (Amtl. Mittlg 26/11) wird wie folgt geändert.

1.) In § 3 Absatz 1 wird Nr. 4 wie folgt neu gefasst:

„4. Er legt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern das Verfahren zur gemeinsamen Betreuung von Promotionen mit Fachhochschulen im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) sowie Abs. 6 HG fest und entscheidet über Vereinbarungen zur Beteiligung von Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrern an der gemeinsamen Betreuung der Promotionsstudien/des Promotionsvorhabens.“

Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden zu Nummern 5 bis 9.

2.) § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in ihrer Mehrheit Hochschullehrende mit besonderen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG oder habilitiert sein. Zusätzlich werden die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt, sofern sie nicht bereits Mitglieder sind, sowie eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter des Promotionsausschusses nach § 2. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen. Der Promotionsausschuss kann Angehörige anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal sowie anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen. Zwei Mitglieder der Kommission, jedoch nicht die oder der Vorsitzende und die Referentin oder der Referent nach § 11 Abs. 1 können auswärtig sein. Als auswärtige Mitglieder werden zugelassen:

- Ausländische Hochschullehrende entsprechender Qualifikation;
- Bei Promotionsverfahren mit gemeinsamer Betreuung im Sinne des § 67 Abs. 6 HG kann eine Gutachterin bzw. ein Gutachter gemäß Vereinbarung zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der beteiligten Fachhochschule die betreuende Fachhochschullehrerin bzw. der betreuende Fachhochschullehrer sein.“

3.) In § 7 Absatz 2 wird Nr. 4 wie folgt neu gefasst:

„4. eine elektronische Fassung der Dissertation zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung; der Promotionsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben.“

Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden zu Nummern 5 bis 9.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs E – Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik der Bergischen Universität Wuppertal vom 12.09.2012.

Wuppertal, den 30.10.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch